
Leseversion

Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Europäisches Management (Master of Arts),
veröffentlicht in Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2006 vom 03.05.2006,
zuletzt geändert durch die Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2007 vom 01.08.2007

Studien- u. Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Europäisches Management
(Master of Arts)
"M.A."

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Leitbild des Studiengangs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Fristen
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 21 Master-Prüfung
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten/Einspruchsfrist

Teil II – Spezieller Teil

- § 24 Studienablauf
- § 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis
- § 26 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Master-Studienganges Europäisches Management an der Technischen Fachhochschule Wildau fest. Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst. Sie wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Ausbildung von qualifizierten Wirtschaftswissenschaftlern für die angewandte Forschung im Bereich des Europäischen Managements und der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur berufsfeldorientierten Forschung, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem, effizienzorientiertem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden. Das Master-Studium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Zur Erreichung dieser Zielstellung ist neben der Ausbildung in hochspezialisiertem und hochqualifiziertem Anwendungswissen auch die Ausbildung in internationaler Führungskompetenz und im Führungsmanagement berücksichtigt.
- (3) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme wird die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse gewährleistet.
- (4) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird den Kandidatinnen und Kandidaten der akademische Grad „Master of Arts“ in Europäischem Management verliehen, der ihre akademische Ausbildung bestätigt.

§ 3 Leitbild des Studiengangs

Im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration wachsen neben den ökonomischen, rechtlichen, kommunikativen und organisatorischen Anforderungen vor allem auch die Ansprüche an die Management-Fähigkeiten der Führungskräfte in Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen auf den verschiedenen administrativen europäischen und nationalen Ebenen.

Der Master-Studiengang Europäisches Management hat das Ziel, diese Management-Qualifikationen unter Berücksichtigung europäischer bzw. internationaler Ausprägungen und Besonderheiten auszubilden. Die Absolventen des Studiengangs Europäisches Management (M.A.) erwerben die Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Darüber hinaus erwerben die Absolventen die Kenntnisse und Fähigkeiten für anwendungsorientierte wissenschaftliche Tätigkeiten. Sie werden dazu befähigt, eigene Management-Methoden und -Konzepte zu entwickeln und diese zur Beschreibung, Analyse, Bewertung und Lösung ihrer Fragestellungen oder Probleme einzusetzen.

Speziell werden neben der obligatorischen Aneignung fachbezogener fremdsprachlicher Fähigkeiten und interkultureller Kompetenzen die Befähigungen

- komplex und interdisziplinär zu denken,
- mögliche Veränderungen rechtzeitig zu antizipieren und darauf flexibel, effizient und effektiv zu reagieren,
- mit Unsicherheit umzugehen, beispielsweise unbekannte Aufgaben, unbekannte Probleme oder Fragestellungen erfolgreich aufzuschließen und zu bearbeiten oder sich unbekannte Methoden zu eigen zu machen und diese mit Erfolg anwenden zu können

entwickelt sowie vorhandene Problemlösungs- und Führungskompetenzen erheblich vertieft.

Dies geschieht durch eine handlungsorientierte, praxisnahe, auf komplexe Transfer- und Problemlösungsleistungen ausgerichtete Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch eine entsprechende Projektarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie durch gesonderte Projekte und Fallstudien. Dabei werden aktuelle Ereignisse vornehmlich in Wirtschaft und Management in nationalem, europäischem und globalem Kontext einbezogen, internationale – insbesondere europäische – Veränderungen in der Wirtschaft beachtet sowie Risiken in den Bereichen der Wirtschaft, des Rechts und des Verhaltens von Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, Organisationen usw. berücksichtigt.

Die Absolventen des Studiengangs Europäisches Management (M.A.) erwerben somit die Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Darüber hinaus erwerben die Absolventen die Kenntnisse und Fähigkeiten für anwendungsorientierte wissenschaftliche Tätigkeiten. Beispielsweise werden sie dazu befähigt, im Bedarfsfall eigene Management-Methoden und -Konzepte zu entwickeln und diese zur Beschreibung, Analyse, Bewertung und Lösung ihrer Fragestellungen oder Probleme einzusetzen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für ein Master-Studium im Europäischen Management müssen folgende allgemeine Voraussetzungen als Studienvoraussetzung erfüllt sein:
 - a) Zugangsberechtigt sind grundsätzlich alle Absolventen, die bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) mit einer wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen bzw. managementorientierten Ausrichtung verfügen.
 - b) Ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Europäisches Management oder ein nach a) vergleichbares Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg. Näheres regelt die Zulassungsrichtlinie für den Master-Studiengang Europäisches Management des Fachbereiches Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TFH Wildau.
- (2) Für ein Master-Studium im Europäischen Management müssen darüber hinaus folgende spezielle Voraussetzungen als Studienvoraussetzung erfüllt sein:
 - a) Auslandspraktikum oder berufliche Tätigkeit im Ausland bzw. Praktikum oder berufliche Tätigkeit mit internationalem Kontext nach Maßgabe von 1(a) im Umfang von mindestens zwölf Wochen Vollzeittätigkeit.
 - b) Gute Kenntnisse im Wirtschaftsenglisch. Näheres regelt die Zulassungsrichtlinie für den Master-Studiengang Europäisches Management des Fachbereiches Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TFH Wildau.
 - c) Nachweis einer zweiten Fremdsprache aus dem Lehrangebot für das Europäische Management (M.A.). Näheres regelt die Zulassungsrichtlinie für den Master-Studiengang Europäisches Management des Fachbereiches Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TFH Wildau.
 - d) Die Zulassungszahlen sind begrenzt und werden jährlich auf Grund der Kapazitätsberechnung angepasst und festgesetzt.
- (3) Die Prüfung der formellen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch das Immatrikulationsamt der TFH Wildau.
- (4) Die Auswahl von Bewerbern zum Master-Studiengang Europäisches Management erfolgt durch eine Auswahlkommission des Fachbereiches Wirtschaft, Verwaltung und Recht.
- (5) Die Auswahlkommission besteht aus drei vom Fachbereichsrat bestellten Hochschullehrern des Masterstudiengangs, wovon zwei Professoren sein müssen, darunter der Studiengangssprecher.
- (6) Näheres regelt die Zulassungsrichtlinie für den Master-Studiengang Europäisches Management des Fachbereiches Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TFH Wildau.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang, und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für den Studiengang bestellt der zuständige Fachbereichsrat einen Professor als Studiengangssprecher zum Beauftragten für die Studienfachberatungen.

§ 6 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Fachprüfungen (§9 Abs. (2)) und der Masterthesis.
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§ 12 Abs. (2)).
- (3) Für die Durchführung der Fachprüfungen werden durch die Lehrenden drei Termine festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 7 Fristen

- (1) Da die Fachprüfungen in den Semestern stattfinden, in denen auch die Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (2) Die Studenten sind durch den zuständigen Hochschullehrer rechtzeitig über Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen zu informieren.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

- (4) Innerhalb der ersten vier Lehrveranstaltungswochen sind den Studenten der Prüfungstermin und der Termin der ersten Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Die Bekanntmachung über Aushang und Internet ist ausreichend.
- (5) Der dritte Prüfungstermin ist mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für diesen Master-Studiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
 - a) die in Abs. (1) genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang bereits eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 - a) mündlich (§ 10),
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
 - c) als Projektarbeiten, bei denen es sich um Fallbearbeitungen aus der Praxis handelt, sowie
 - d) durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen, die
 - a) aus einer Prüfung zu einem festgelegten Termin innerhalb der Prüfungsperiode (zwei Wochen nach der Lehrveranstaltungszeit des entsprechenden Semesters) bestehen (FP)
 - b) studienbegleitend im Verlaufe des Semesters erbracht werden (SFP).
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der gleichen Form wie die Erstprüfung durchzuführen. Ein Prüferwechsel ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Antrag.
- (4) Soweit es die Eigenart des Faches erfordert, kann der entsprechende Lehrende die Erbringung der Prüfungsleistung oder einer Teilleistung in allen im Modul benannten Sprachen verlangen.

§ 10 **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich vor mindestens zwei Prüfern (Kollateralprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal drei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat mindestens 20 Minuten betragen und sollen in der Regel 40 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 11 **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen sind im letzten Prüfungsversuch immer von einem weiteren Prüfer zu bewerten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unterschreiten, jedoch höchstens 240 Minuten betragen.
- (4) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

- (5) Klausuren, die nur oder in der Mehrheit aus Multiple-Choice Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn einer Lehrveranstaltung müssen die zuständigen Hochschullehrer die Studenten über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien der Bewertung erläutern.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen wie folgt vorzunehmen:

%-Anteil A an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
$95 < A \leq 100$	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
$90 < A \leq 95$	1,3	sehr gut	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
$85 < A \leq 90$	1,7	gut	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
$80 < A \leq 85$	2,0	gut	
$75 < A \leq 80$	2,3	gut	
$70 < A \leq 75$	2,7	befriedigend	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
$65 < A \leq 70$	3,0	befriedigend	
$60 < A \leq 65$	3,3	befriedigend	
$55 < A \leq 60$	3,7	ausreichend	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
$50 \leq A \leq 55$	4,0	ausreichend	
$0 \leq A < 50$	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

- (3) Am Ende eines Semesters führen Fachprüfungen zu Fachnoten.

- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote bzw. der Fachnoten auch über mehrere Semester wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Differenzierung der Gesamtnote bzw. der Fachnoten und die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

ECTS Grades	
A	die besten 10% der Prüfungsergebnisse
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
FX	Fail: some work required to pass
F	Fail – considerable further work required

- (6) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung festzulegen und dem Studenten mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt. Die entsprechenden Mitteilungen für Fachnoten sind durch den jeweiligen Hochschullehrer termingemäß dem Prüfungsamt zu übergeben.
- (7) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
- die erbrachte Leistung ein Bestehen der Prüfung nicht rechtfertigt,
 - der Kandidat eine Prüfung versäumt bzw. nicht antritt,
 - der Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Was als wichtiger Grund gilt, entscheidet der Prüfer,
 - eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Entscheidungen gemäß Abs. (1), 3. Anstrich sind schriftlich festzuhalten.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) und (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal, und zwar in den Prüfungszeiträumen der TFH Wildau, wiederholt werden. Die erste Wiederholung erfolgt am Anfang des Folgesemesters, die zweite am Ende des Folgesemesters.
- (2) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben wurde.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Fachprüfungen und die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen aus einem ersten Hochschulabschluss werden nicht anerkannt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem Master-Studiengang mit wirtschafts-, wirtschaftsrechts- oder managementorientierter Ausrichtung erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (2) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h., wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Europäisches Management (M.A.) an der TFH Wildau im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Durch den Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht ist ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Europäisches Management zu bestellen.
- (2) Ihm gehören an:
 - a) der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor als Vorsitzender (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses),
 - b) mindestens zwei weitere Professoren,
 - c) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie
 - d) ein Student des Studiengangs Europäisches Management.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zuständig für den Ablauf von Prüfungen sowie für die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. (2 d) darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Lehrbeauftragte sind ausschließlich im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Master-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Fachendnoten, den erreichten ECTS-Grad (§ 12) sowie die Credits laut Studienplan aus.
- (2) Das Master-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Master-Arbeit, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer.
- (3) Aus allen differenzierten Fachendnoten des Master-Zeugnisses und der Master-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet. Die Wichtung erfolgt über Credits (CP).

$$M = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$$

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Das Master-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten der TFH Wildau unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.
- (5) Auf Antrag und gegen Gebühr wird durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt das Zeugnis in englischer Übersetzung erstellt. Für die fachliche Übersetzung ist der zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich. Die Übersetzung trägt das Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau und ist nur in Verbindung mit dem Zeugnisoriginal gültig.
- (6) Auf Antrag und gegen Gebühr erhalten die Studenten einen Leistungsnachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt (Transcript of Records).
- (7) Für Zusatzfächer, die nicht im Studienplan enthalten sind, wird auf Antrag des Studenten durch den Fachbereich eine Teilnahmebescheinigung ohne Note oder eine Leistungsbescheinigung mit Note ausgestellt.

§ 20

Master-Grad und Master-Urkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Master of Arts" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten der TFH Wildau unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.
- (3) Des Weiteren wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 21

Master-Prüfung

Die Master-Prüfung umfasst die erfolgreichen Abschlüsse der Lehrgebiete lt. Studienplan und der Masterthesis.

§ 22

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 14 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung zu (1) oder (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Den Studenten ist eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, sowie in das Gutachten der Master-Arbeit zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse geltend zu machen.

Teil II – Spezieller Teil

§ 24 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut, die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das modulare Studium besteht aus Modulen für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Master-Studiengang werden insgesamt 120 Credits erreicht.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus einem jeweils fünfzehn-wöchigen theoretischen Studienabschnitt über drei Semester und einem Semester zur Bearbeitung der Masterthesis.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (4) Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Hörer in Listen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben haben. Für die zweite Wirtschaftssprache im ersten Semester erfolgt die Einschreibung in der ersten Vorlesungswoche. Über weitere Regularien entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

- (1) Im 4. Semester ist die Masterthesis anzufertigen. Die Masterthesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal zwei Kandidaten beschränkt.

- (3) Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt nur, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten drei Semester erfolgreich abgelegt wurden. In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Es obliegt dem Studenten einen Betreuer für seine Masterthesis zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der TFH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Masterthesis wird durch den Kandidaten vorgeschlagen. Die Masterthesis kann in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Bestätigung des Themas der Masterthesis erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterthesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist bis zum Abgabetermin eingehalten werden kann.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 18 Wochen. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um 4 Wochen.
- (8) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in Englisch erbracht werden. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Erfolgt die Anfertigung der Master-Arbeit in deutscher Sprache ist ein Abstract mit Title in Englisch beizufügen.
- (9) Die Masterthesis ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in elektronischer Form einzureichen. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek archiviert. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgegeben und werden nicht zwingende Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) Während der Anfertigung der Masterthesis haben die Kandidaten Anspruch auf Konsultationen. Die Betreuer haben sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

- (12) Die Masterthesis ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Der erste Gutachter (betreuender Hochschullehrer) ist Professor der Hochschule, der in dem Fachgebiet, auf das sich die Masterthesis bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau ausübt. Für den zweiten Gutachter gelten die Regelungen zum Prüfer gemäß §18. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens und einer mündlichen Verteidigung. Die Verteidigung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für die Vorbereitung der Verteidigung stehen vier Wochen zur Verfügung. Die Note ergibt sich zu 80% (entspricht 24 Credit Points) aus der Note für die Masterthesis und zu 20% (entspricht 6 Credit Points) aus der Note für die Verteidigung. Die Erstellung des schriftlichen Gutachtens für die Masterthesis soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (13) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird die Note schlechter 4,0 erteilt, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (14) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden und muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens abgeschlossen sein.

§ 26 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sie gilt ab dem Wintersemester 2006/2007.

Studienplan Master EM		SWS je Semester					CP je Semester						
Modul	Lehrform	1	2	3	4	Σ	1	2	3	4	Σ		
Pflichtmodule		24	24	20	0	68	30	30	24	0	84		
Europakompetenzen / Internationale Kompetenzen / Wirtschaft und Recht							46						60
	European Marketing Management	V/Ü	4			4	5				5		
	Internationale Steuern	V/Ü	4			4	5				5		
sfp	Internationales Finanzmanagement	V/P	4	2		6	6	3			9		
	Jahresabschluss europäischer Unternehmen	V/P		4		4		5			5		
	Logistik in Europa	V/Ü		4		4		5			5		
	Europäische Wirtschaftspolitik	V/Ü		4		4		5			5		
sfp	Strategisches Controlling internationaler Unternehmen	V/P		2	2	4		3	2		5		
	Personnel Management in Europe	V/Ü			4	4			5		5		
sfp	Management europäischer Projekte	V/P			4	4			6		6		
sfp	European Company Laws	V/Ü		4		4		5			5		
	Europäisches Arbeitsrecht	V/Ü			4	4			5		5		
Ergänzungsmodule							22						24
	European Policy	V	4			4	5				5		
sfp	Wissens- und Informationsmanagement	V/P	4			4	5				5		
sfp	2. Wirtschaftssprache	V/Ü	4			4	4				4		
sfp	European Identities	V/Ü		2		2		2			2		
sfp	Legal English	V/P		2	2	4		2	2		4		
sfp	Negotiations and Conflict Management	V/P			4	4			4		4		
Wahlpflichtmodule (1 aus 2)				4	4				6	0	6		
	Public Affairs in Europe	V/Ü			4	4			6		6		
	International Commercial Transactions	V/Ü			4	4			6		6		
Master-Arbeit											30	30	
Gesamt		24	24	24	0	72	30	30	30	30	120		